



Traktandum 4 / Erhöhung der Kinderzulage für 12 bis 16 Jahre alte Kinder; Entwurf Änderung des Familienzulagengesetzes / Gesundheits- und Sozialdepartement

1.	<p>Antragsteller/in Budmiger Marcel Paragraf 4 Abs. 1bis (neu) <u>Antrag:</u> 1bis Die nachfolgenden Beiträge werden so lange ausgerichtet, als das Familienzulagengesetz diese Werte nicht erreichen: a. Bis zum vollendeten 12. Altersjahr: eine Kinderzulage von 230 Franken, b. Vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr: eine Kinderzulage von 280 Franken, c. Ab dem vollendeten 16. Altersjahr: eine Ausbildungszulage von 280 Franken.</p>
----	--